

Satzung für den Turnverein 1875 Hornberg e. V.
als rechtsfähiger (eingetragener) Verein

A. Allgemeines

Name, Sitz, Vereinszweck

§ 1 (1) Der Turnverein 1875 Hornberg e. V. mit Sitz in Hornberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Turnverein 1875 Hornberg e. V. ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen, des Spieles, des Sports allgemein, sowie die sportliche und kulturelle Jugendpflege und Jugendhilfe .

Gemeinnützigkeit

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter

§ 5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 6 Die Mitglieder des Vorstandes können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach §3 Nr. 26 a EstG erhalten.

B. Mitgliedschaft

- § 7 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes über die jeweiligen Fachverbände. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.
- § 8 Dem Verein gehören aktive, passive - und Ehrenmitglieder an. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 9 Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall einer Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- § 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
Alle Mitglieder über 15 Jahre haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- § 11 (1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung des Turnverein 1875 Hornberg e. V. fest.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt.

Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
Während der Ableistung des Wehrdienstes wird kein Beitrag erhoben.
- § 12 Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
- a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich gemeldet sein.

Mitglieder die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen § 11 Abs. 2, Satz 1 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Ehrungen

- § 13 Die Verleihung von Ehrungen sind in der Ehrungsordnung des Turnverein 1875 Hornberg e.V. geregelt.
Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und bei passenden Anlässen vollzogen.

C. Organe

- § 14 Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) der Turnrat
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) der Jugendvorstand (siehe Jugendordnung)
- § 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) Bewirtschaftungsbeauftragten
 - f) den Abteilungsleitern als Beisitzer
 - g) dem Karteiführer
 - h) dem 1. Jugendvorstand
 - i) dem 2. Jugendvorstand (Stellvertreter)

Der Turnrat setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) bis zu 6 Beisitzern je Abteilung des Vereins
- c) den Ehrevorsitzenden
- d) den Mitgliedern des Jugendvorstandes

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei der 1. Vorsitzende in schriftlich geheimer Wahl zu wählen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden.

Die Beisitzer des Turnrates werden von den Abteilungen benannt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Geschäftsbereich des Vorstandes

§ 16 (1) Der 1. Vorsitzende, sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Diese Bestimmung ist bei einem eingetragenen Verein nötig, da nach Eintragung der Verein nur mit seinem Vermögen haftet.

Beschlussfassung des Vorstandes

§ 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden Ausschlag.

Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 18 (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der Tageszeitung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsführung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 19 (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahlen des Vorstandes
- d) die Satzungsänderungen
- e) die Bestätigung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§17)
- g) die Auflösung des Vereins

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen, sowie die Änderung des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Anträge

§ 20 Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- § 21 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die Bestimmung über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Ausschüsse

Einsetzung von Ausschüssen

- § 22 Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

E. Schlussbestimmungen

Haftpflicht

- § 23 Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Geht eine Abteilung Verpflichtungen ein, muss der Vorstand des Vereins vorher seine Genehmigung erteilen.

Auflösung des Vereins

- § 24 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regel des § 19 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hornberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

- § 25 Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Turnvereins 1875 Hornberg e.V. beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfach eingetragen ist.

Geänderte Satzung wurde dem Amtsgericht Wolfach vorgelegt und am **25. August 2010** genehmigt.



Friedrich Wöhrle 1.Vorsitzender